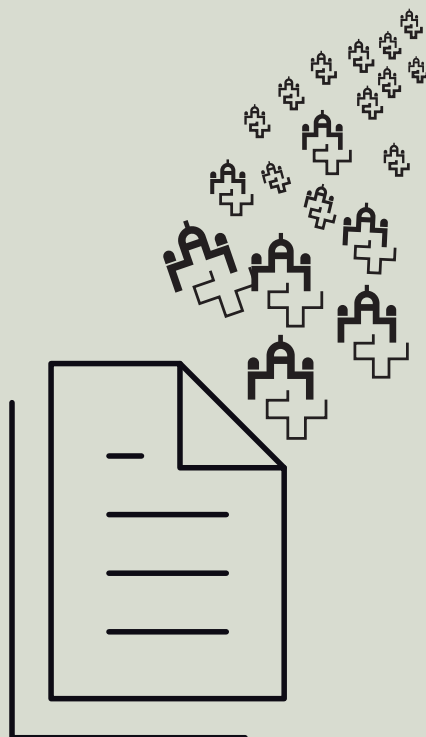


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Bundesratswahlen

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Impressum

Stand 01.01.2024

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation.....	2
Historisches	6
Gesetzliche Grundlagen	10
Weiterführende Informationen	11



BUNDESRATSWAHLEN

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen finden in der Wintersession nach den Nationalratswahlen statt.

Scheidet ein Bundesratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird die dadurch entstandene Vakanz für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt. Die Ersatzwahl erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens oder dem unvorhergesehenen Ausscheiden.

I. GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN

I.1. Amtsdauer

Gemäss der Bundesverfassung werden die Mitglieder des Bundesrates nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates neu gewählt. Da die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates alle vier Jahre stattfinden, beträgt die Amtsdauer des Bundesrates in der Regel vier Jahre.

Zu einer ausserordentlichen Gesamterneuerung der Räte und des Bundesrates kommt es, wenn das Volk in einer Vorabstimmung die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst. Eine solche findet statt, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung eingereicht wird oder wenn ein Rat (National- oder Ständerat) die Durchführung einer solchen Totalrevision beschliesst, der andere Rat sie aber ablehnt (vgl. Grafik S. 3).

I.2. Zeitpunkt der Wahl

Die Gesamterneuerung des Bundesrates findet von Gesetzes wegen in der auf die Nationalratswahlen folgenden Session statt.

Die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates finden jeweils am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Die ordentliche Gesamterneuerung des Bundesrates erfolgt somit in der Wintersession, traditionsgemäss am Mittwoch der zweiten Sessionswoche.

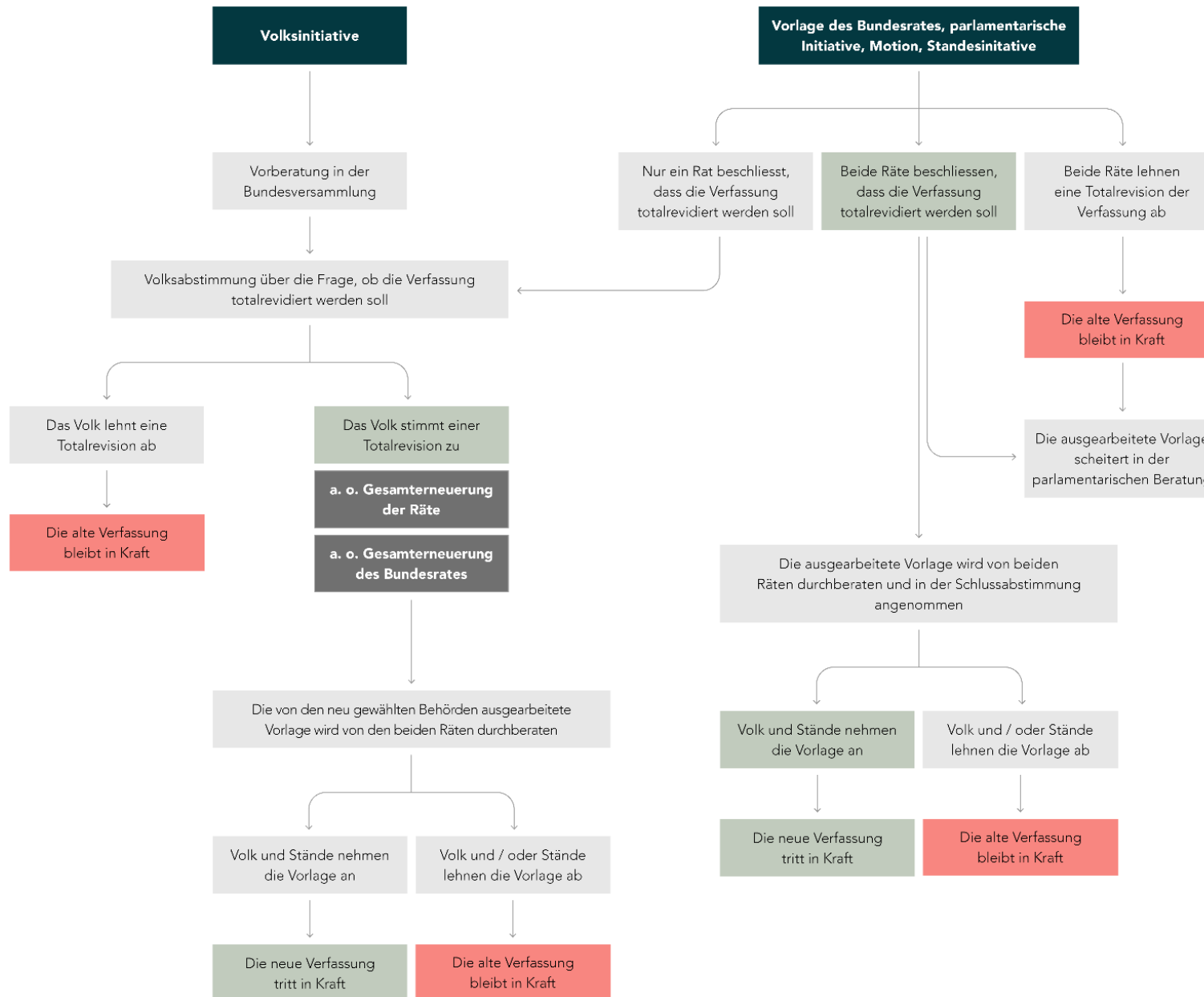
Für ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt.

I.3. Wählbarkeit

In den Bundesrat wählbar sind alle Stimmberechtigten, d. h. alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Eine vorgängige Kandidatur ist nicht erforderlich.

I.4. Wahlorgan

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung, d. h. von den im Nationalratssaal vereinigten Mitgliedern des National- und des Ständerates, gewählt. Die Vereinigte Bundesversammlung kann gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.





I.5. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe bei Wahlen ist geheim. Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die nach dem Ausfüllen von den Ratsweibeln und Ratsweibern in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- auf eine nicht wählbare Person lauten;
- bereits in den Bundesrat gewählte Personen aufführen;
- Personen aufführen, die aus der Wahl ausgeschieden sind;
- nicht klar zugeordnet werden können.

I.6. Wahlverfahren

Die Sitze werden einzeln und nacheinander in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber besetzt. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.

Eine Person ist gewählt, wenn ihr Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel (absolutes Mehr) steht. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht gezählt.

Erreicht im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat und damit gewählt ist.

In den ersten beiden Wahlgängen können alle wählbaren Personen Stimmen erhalten. Vom dritten Wahlgang an sind keine weiteren, d. h. neuen Kandidaturen zugelassen.

Aus der Wahl scheidet jeweils aus,

- wer im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang weniger als zehn Stimmen erhält, und
- wer im dritten oder in einem der folgenden Wahlgänge die geringste Stimmenzahl erhält, sofern alle mindestens zehn Stimmen erhalten, es sei denn, mehr als eine Person vereinigt diese Stimmenzahl auf sich.

09.12.1987	Erste Wahl	Zweite Wahl	Dritte Wahl	Vierte Wahl	Fünfte Wahl
Wahlzettel					
• ausgeteilt	245	244	239	245	244
• eingelangt	245	244	239	245	242
• leer	33	25	27	13	16
• ungültig	0	1	0	4	3
• gültig	212	218	212	228	223
absolutes Mehr	107	110	107	115	112
gewählt ist Herr / Frau	STICH	DELAMURAZ	KOPP	KOLLER	COTTI
mit ... Stimmen	185	194	166	178	205
Stimmen haben erhalten			Nabholz	Fetz	
weitere Stimmen	27	24	26	37	18

09.12.1987	Ersatz für Herr AUBERT Sechste Wahl	Ersatz für Herr SCHLUMPF Siebte Wahl		
		1. Wahlgang	2. Wahlgang	
Wahlzettel				
• ausgeteilt	242	245	245	
• eingelangt	242	244	245	
• leer	11	4	4	
• ungültig	3	0	0	
• gültig	228	240	241	
absolutes Mehr	115	121	121	
gewählt ist Herr	FELBER		OGI	
mit ... Stimmen	152		132	
Stimmen haben erhalten	Grobet Morel	36 27	Ogi Nebiker Gadient Siegrist Robert	114 43 33 31 17
			Nebiker Gadient Siegrist	69 22 16
weitere Stimmen	13	2	2	



Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr erreicht, hat die Vereinigte Bundesversammlung ihre Wahl getroffen.

Neu gewählte Bundesratsmitglieder erklären, ob sie die Wahl annehmen. Verzichtet die oder der Gewählte auf das Bundesratsmandat, findet eine neue Wahl statt. Diese erfolgt nach der Besetzung der Sitze der bisherigen und jener Bundesratsmitglieder, die ihren Verzicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gegeben haben.

War das neue Mitglied des Bundesrates vor seiner Wahl Mitglied der Bundesversammlung, so nimmt es nach der Erklärung der Annahme der Wahl an den Beratungen der Kommissionen und Räte nicht mehr teil.

I.7. Amtsantritt

Die neu gewählten Bundesratsmitglieder treten ihr Amt am 1. Januar des Folgejahres an. Die Mitglieder des Bundesrates, welche sich der Wiederwahl nicht gestellt haben oder nicht wiedergewählt wurden, bleiben bis zum 31. Dezember im Amt.

I.8. Departementsverteilung

Jeder Bundesrat steht einem Departement vor. Die Zuteilung der Departemente ist nicht Sache des Parlamentes, sondern des Gesamtbundesrates.

Die Mitglieder des Bundesrates sind verpflichtet, das ihnen vom Gesamtbundesrat übertragene Departement zu übernehmen. Sie äussern sich in der Reihenfolge der Anciennität (d. h. der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundesrat) zur Departementsverteilung.

II. ERSATZWAHLEN

II.1. Gründe einer Vakanz

Vakanzen während der Amtsdauer entstehen infolge

- von Rücktritten,
- von Todesfällen oder
- der Feststellung der Amtsunfähigkeit.

Rücktritt: Bundesräte wählen den Zeitpunkt ihres Rücktritts selbst. Sie teilen ihn in einem Schreiben der Nationalratspräsidentin oder dem Nationalratspräsidenten mit.

Feststellung der Amtsunfähigkeit: Die Vereinigte Bundesversammlung kann die Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates feststellen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder wegen Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.
- Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.
- Die betreffende Person hat innert einer angemessenen Frist keine rechtsgültige Rücktrittserklärung abgegeben.



II.2. Amtsdauer

Frei gewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

II.3. Zeitpunkt der Wahl

Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens, dem unvorhergesehenen Ausscheiden oder der Feststellung der Amtsunfähigkeit.

II.4. Wahlverfahren

Für das Verfahren (inkl. Wählbarkeit und Wahlorgan) gelten die gleichen Regeln wie für die Gesamterneuerungswahlen.

II.5. Amtsdauer

Das neu gewählte Mitglied tritt sein Amt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl an.

HISTORISCHES¹

Zur Komplimentswahl

Die Mitglieder des Bundesrates werden bereits seit der Gründung des Bundesstaates von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. In den Anfängen des Bundesstaates galt jedoch die ungeschriebene Regel, dass sich amtierende Bundesräte nach Ablauf der Legislaturperiode zuerst erfolgreich der Wahl in den Nationalrat stellen mussten, bevor sie als Bundesräte wiedergewählt werden konnten.

Die in den Nationalrat gewählten Mitglieder des Bundesrates nahmen zu ihrer Wiederwahl an den Sitzungen des Nationalrates und der Vereinigten Bundesversammlung teil und übten gleichzeitig ihr Amt als Bundesrat aus.

➤ Mehr zur Komplimentswahl ..

Zur Amtsdauer und ausserordentlichen Gesamterneuerung

Wie die Mitglieder des Nationalrates wurden auch die Mitglieder des Bundesrates bis 1931 für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, und auch die Bundesräte mussten sich 1919 wegen vorgezogener Nationalratswahlen bereits nach zwei Jahren einer Erneuerungswahl stellen, da Volk und Stände am 10. August 1919 nach Gutheissen der Proporz-Initiative vom 13. Oktober 1918 ebenfalls einer vorgezogenen Gesamterneuerung zugestimmt hatten.

Zu einer ausserordentlichen Gesamterneuerung infolge einer Vorabstimmung über die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung ist es hingegen bisher noch nie gekommen.

Bereits in den Anfängen des Bundesstaates begann die Amtsdauer des Bundesrates am 1. Januar des auf die Gesamterneuerungswahl folgenden Jahres.

¹ Quellen: Altermatt, Urs (Hrsg.): Die Schweizer Bundesräte: Ein biographisches Lexikon, Zürich und München: Artemis & Winkler, 1991 (insbesondere für den Abschnitt über die politischen Parteien); BK: Bundesräte und ihre Wahl seit 1848, <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats/bundesraete-und-ihre-wahl.html>; Kern, Léon: Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, BD 1, S. 36, Fussnote 2 (Abschnitt über die Komplimentswahl); Botschaft zur Volksinitiative «Volkswahl des Bundesrates» vom 16. Mai 2012, BBl 2012 5655; Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 28. Oktober 1993 «Parlamentarische Initiative (93.452): Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat», BBl 1993 IV 554, insbesondere 557; Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 4. Februar 2016 «Parlamentarische Initiative (13.443): Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern», BBl 2016 1375.



Zu den Wahlergebnissen

Beim Vergleich der Wahlergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Vereinigte Bundesversammlung erst seit 1979 246 Mitglieder zählt. Auch gab es immer wieder Vakanzen. Zudem waren u.a. aus gesundheitlichen Gründen nicht immer alle Ratsmitglieder anwesend.

- Die Bundesratswahlen seit 1999
- Die Bundesratswahlen 1919 – 2003

Zu den Wahlgängen

Bisher kam es maximal zu sechs Wahlgängen, dies 1854 bei Jakob Stämpfli, 1864 bei Jean-Jacques Challet-Venel, 1999 bei Joseph Deiss und 2000 bei Samuel Schmid.

Seit 2000 wurden insgesamt vier Mitglieder des Bundesrates bereits im ersten Wahlgang gewählt (2006 Doris Leuthard, 2018 Viola Amherd sowie Karin Keller-Sutter und 2022 Albert Rösti).

Zur Nichtannahme der Wahl

Insgesamt fünf Personen schlugen seit 1848 ihre Wahl aus: 1855 Johann Jakob Stehlin, 1875 Antoine Louis John Ruchonnet, 1875 Charles Estoppey, 1881 Karl Hoffmann und 1993 Francis Matthey.

Zu den Nichtwiederwahlen

Seit 1848 wurden nur vier Bundesratsmitglieder nicht wiedergewählt: Ulrich Ochsenbein 1854, Jean-Jacques Challet-Venel 1872, Ruth Metzler 2003 und Christoph Blocher 2007.

Zu den politischen Parteien/Fraktionen

Zur parteipolitischen Zusammensetzung des Bundesrates

Parteien und Fraktionen im heutigen Sinne entstanden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die radikal-demokratische Fraktion wurde 1878, die katholisch-konservative 1882, die liberal-demokratische 1893 und die sozialdemokratische Fraktion 1911 gebildet.

Die Freisinnigen besetzten in den ersten Jahren des Bundesstaates sämtliche Sitze im Bundesrat. 1891 wurde mit Joseph Zemp erstmals ein Mitglied der katholisch-konservativen Fraktion in die Landesregierung gewählt; ihren zweiten Sitz erhielten die Katholisch-Konservativen nach der Einführung des Proporzwahlverfahrens für den Nationalrat 1919.

Von 1917 bis 1919 verloren die Freisinnigen einen Sitz an den Liberalen Gustave Ador. 1930 nahm mit Rudolf Minger auch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB, ab 1971 SVP) im Bundesrat Einsitz. Der erste Sozialdemokrat, Ernst Nobs, folgte 1944.

Als das Volk 1953 eine seiner Vorlagen ablehnte, trat der Sozialdemokrat Max Weber überraschend zurück. Die SP-Fraktion beschloss, erst dann wieder in den Bundesrat zurückzukehren, wenn ihr ein zweiter Sitz zugesichert wird. Nachdem die Freisinnigen den frei gewordenen Sitz zurückerobert hatten, stellten sie erneut die Mehrheit, allerdings nur kurz, da sie ein Jahr später einen Sitz an die Katholisch-Konservativen verloren.

Nachdem 1959 vier Bundesräte zurückgetreten waren, wurde die parteipolitische Zusammensetzung der Regierung neu überdacht. Dabei entstand die sogenannte Zauberformel, wonach FDP, CVP und SP je zwei Sitze und die BGB einen Sitz zugute hatten.

Bei den Bundesratswahlen 2003 wurde der SVP ein zweiter Sitz auf Kosten der CVP zugestanden. 2008 verlor die SVP ihre beiden Sitze an die neu gegründete BDP. Einen Sitz eroberte sie im selben Jahr zurück, den zweiten 2015.



Zu den offiziellen Kandidaten nach 1959

Nach 1959 wurden insgesamt 44 Ersatzwahlen (inkl. Ersatzwahlen bei Gesamterneuerungswahlen) durchgeführt. Bis 1993 waren Einerkandidaturen die Regel (Ausnahmen: 1979 die Nachfolge von Rudolf Gnägi [SVP] und 1984 jene von Rudolf Friedrich [FDP]), nach 1993 bildeten sie die Ausnahme (2006 Doris Leuthard [CVP]). Bei 16 der 20 Ersatzwahlen nach 1993 schlugen die Parteien eine Zweierkandidatur vor und bei dreien eine Dreierkandidatur: 1999 bei der Nachfolge von Flavio Cotti (CVP), 2015 bei der Nachfolge von Eveline Widmer-Schlumpf (BDP) und 2017 bei der Nachfolge von Didier Burkhalter (FDP).

Bei 7 der 44 Ersatzwahlen nach 1959 oder 16 Prozent folgte die Vereinigte Bundesversammlung nicht der offiziellen Kandidatur: 1962 wählte sie Nationalrat Roger Bonvin (CVP) anstelle von Nationalrat Ettore Tenchio (CVP), 1973 Regierungsrat Willi Ritschard (SP) anstelle von Regierungsrat Arthur Schmid (SP), 1973 Ständerat Hans Hürlimann (CVP) anstelle von Nationalrat Enrico Franzoni (CVP), 1973 Nationalrat Georges-André Chevallaz (FDP) anstelle von Regierungsrat Henri Schmitt (FDP), 1983 Nationalrat Otto Stich (SP) anstelle von Nationalrätin Liliane Uchtenhagen (SP), 1993 Nationalrat Francis Matthey (SP) anstelle von Nationalrätin Christiane Brunner (SP) und 2000 Ständerat Samuel Schmid (SVP) anstelle der beiden offiziellen Kandidierenden von Regierungsrätin Rita Fuhner (SVP) und Regierungsrat Roland Eberle (SVP). Nur einmal wurde die Wahl ausgeschlagen, und zwar 1993 von Nationalrat Francis Matthey (SP).

Zur Vertretung der Kantone im Bundesrat

«Die Kantonsklausel»

Ursprünglich sah die Verfassung vor, dass nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus dem gleichen Kanton stammen darf. Diese sogenannte «Kantonsklausel» war eine Wählbarkeitsvoraussetzung, d. h. Stimmen für Kandidaten oder Kandidatinnen, die aus demselben Kanton stammen wie ein bereits gewähltes Mitglied des Bundesrates, waren ungültig. Mit der Kantonsklausel sollte verhindert werden, dass einzelne grosse Kantone einen übermässigen Einfluss auf die Bundesregierung ausüben können.

Als Kriterium für die Kantonszugehörigkeit galt anfänglich das Bürgerrecht. 1986 wurde das Gesetz dahingehend revidiert, dass bei Kandidaten und Kandidatinnen, die der Bundesversammlung, einer kantonalen Regierung oder einem kantonalen Parlament angehörten, jener Kanton massgebend war, in dem sie gewählt wurden. Für andere Kandidaten und Kandidatinnen war der Wohnsitzkanton im Zeitpunkt der Wahl oder – mangels eines Wohnsitzes in der Schweiz – das zuletzt erworbene Bürgerrecht massgebend.

1998 beschlossen die Räte, die Kantonsklausel in der Bundesverfassung zu lockern. Mit einer offeneren Formulierung sollte dem Wahlorgan mehr Flexibilität eingeräumt werden, um neben geografischen auch andere Kriterien wie die Erfahrung der Kandidierenden berücksichtigen zu können. Die überarbeitete Verfassungsbestimmung, der heutige Artikel 175 Absatz 4 der Bundesverfassung, wurde am 7. Februar 1999 von Volk und Ständen gutgeheissen.

Fakten

Die bevölkerungsstärksten Kantone Zürich, Bern und Waadt waren im Bundesrat fast immer mit einem Mitglied vertreten, nach der Abschaffung der Kantonsklausel (1999) zeitweise gar mit zwei.

Mitglieder des Bundesrates stammten häufig auch aus den Kantonen Neuenburg, Tessin, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Genf und Luzern.

Die Kantone Schaffhausen, Nidwalden, Schwyz und Uri stellten hingegen noch nie einen Bundesrat.

Zu den Sprachen im Bundesrat

Die lateinische Schweiz war fast durchgehend mit mindestens zwei Mitgliedern im Bundesrat vertreten, zeitweise – 1917–1934, 1948–1950, 1955–1961, 1970–1973, 1987–2006, ab 2016 mit drei und 2023 sogar mit vier. Nur zwischen 1876 und 1880 stellte sie weniger als zwei Regierungsmitglieder.



Die französischsprachige Schweiz stellte in der Regel mindestens zwei Bundesratsmitglieder, 1960–1961, 1999–2006 und 2016–2017 sowie 2023 sogar drei. Mit weniger als zwei Mitgliedern in der Landesregierung vertreten war sie zumindest zeitweise, und zwar in den Jahren 1848–1864, 1876–1880, 1913–1917, 1934–1947 und 1967–1970.

Die italienischsprachige Schweiz war während fast der Hälfte des Bestehens des Bundesstaates mit einem Mitglied im Bundesrat vertreten (1848–1864, 1912–1950, 1955–1959, 1967–1973, 1987–1999, ab 2017).

Zu den Frauen im Bundesrat

1983, zwölf Jahre nach der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Bundesebene, präsentierte die sozialdemokratische Fraktion mit Nationalrätin Lilian Uchtenhagen die erste Bundesratskandidatin, die aber dem auch der SP angehörenden Otto Stich unterlag. Ein Jahr später schaffte Nationalrätin Elisabeth Kopp als erste Frau den Sprung in die Regierung. Sie trat 1989 vorzeitig zurück. Danach waren die Frauen während vier Jahre nicht mehr im Bundesrat vertreten.

1993 wählte die Vereinigte Bundesversammlung statt der offiziellen Kandidatin, Nationalrätin Christiane Brunner (SP), Nationalrat Francis Matthey (SP) in den Bundesrat. Als dieser die Wahl ablehnte, wurde im zweiten Anlauf mit Ruth Dreifuss (SP) erneut eine Frau in die Regierung gewählt.

1999 nahm mit Ruth Metzler (CVP) die dritte Frau Einsitz im Bundesrat. Vier Jahre später wurde sie wegen Sitzverlusten ihrer Partei nicht wiedergewählt, sodass die Frauen erneut nur eine Bundesrätin stellten.

2002 wurde nach dem Rücktritt von Ruth Dreifuss Regierungsrätin Micheline Calmy-Rey (SP) in die Regierung gewählt.

2006 waren die Frauen mit Doris Leuthard (CVP) und Micheline Calmy-Rey im Bundesrat wieder zu zweit vertreten, 2008 kam mit Eveline Widmer-Schlumpf (BDP) eine dritte Frau hinzu. 2010 gab es im Bundesrat mit Simonetta Sommaruga (SP), Eveline Widmer-Schlumpf, Doris Leuthard und Micheline Calmy-Rey erstmals eine Frauenmehrheit.

2012 sank die Zahl der Bundesrätinnen nach dem Rücktritt von Micheline Calmy-Rey mit Simonetta Sommaruga, Eveline Widmer-Schlumpf und Doris Leuthard wieder auf drei, nach dem Rücktritt von Eveline Widmer-Schlumpf 2016 auf zwei.

Ab 2019 waren mit Simonetta Sommaruga (SP), Viola Amherd (CVP) und Karin Keller-Sutter (FDP) erneut drei Frauen in der Regierung. Mit Viola Amherd (CVP), Karin Keller-Sutter (FDP) und Elisabeth Baume-Schneider (SP) sind seit 2023 auch drei Frauen im Bundesrat vertreten.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 143 ff. Bundesverfassung
- Artikel 175 Bundesverfassung
- Artikel 168 Bundesverfassung
- Artikel 130 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 19 Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 35 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zur Geschichte des Bundesrates vgl.

URS ALTERMATT (Hrsg.), Das Bundesratslexikon, NZZ Libro, Zürich 2019

BK: Geschichte des Bundesrates: [Link](#)

Zu politikwissenschaftlichen Analysen der Schweizer Regierung vgl.

ADRIAN VATTER, Der Bundesrat: die Schweizer Regierung, NZZ Libro, Zürich 2020